

Europäische Charta der Rechte und Pflichten älterer hilfe- und pflegebedürftiger Menschen



VORWORT

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Alter und Pflegebedürftigkeit dürfen nicht dazu führen, dass die in den internationalen Dokumenten anerkannten und in den demokratischen Verfassungen verankerten Freiheiten und Rechte missachtet werden. Jeder Mensch, unabhängig von Geschlecht, Alter oder Pflegebedürftigkeit, hat Anspruch darauf, dass ihm diese Rechte und Freiheiten zuerkannt werden, und jeder hat das Recht, seine Menschen- und Bürgerrechte zu verteidigen.

Die Europäische Union anerkennt und respektiert das Recht älterer Menschen, die ein größeres Risiko einer Pflegebedürftigkeit haben als andere, ein Leben in Würde und Unabhängigkeit zu führen und am gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilzuhaben (Grundrechte-Charta der Europäischen Union, Artikel 25).

Jede Einschränkung dieser Rechte aufgrund von Alter oder Pflegebedürftigkeit muss auf klaren rechtlichen Grundlagen und transparenter rechtlicher Vorgangsweise beruhen, muss verhältnismäßig, revidierbar sein und vor allem dem Wohl der Betroffenen entsprechen. Missachtung und Nichtbefolgung dieser Rechte ist nicht zu akzeptieren, Die Mitgliedsstaaten sollen eine Politik entwickeln, die die Beachtung dieser Rechte in Pflegesituationen in der eigenen Häuslichkeit ebenso wie in Institutionen fördert und jene Personen unterstützt, die diese Rechte einfordern.

...

Die „Europäische Charta der Rechte und Pflichten älterer und hilfebedürftiger Menschen“, entwickelt im Rahmen des Daphne III Programms zu Gewalt gegen ältere Menschen, welche die EUSTACEA Partner hiermit vorlegen, soll in den EU Mitgliedsstaaten eine Diskussion darüber in Gang setzen, wie man am besten die Rechte der besonders gefährdeten älteren Menschen anerkennen und schützen kann. Ziel ist es, den älteren Menschen eine Stimme zu geben und dafür zu sorgen, dass sie in der Gesellschaft gehört werden.

Die AGE Mitglieder und die Projektpartner betonen, dass das Altern an sich keine Einschränkung der Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten eines Menschen mit sich bringt, jedoch eine dauerhafte oder vorübergehende Situation eintreten kann, die es mit sich bringt, dass man unfähig ist, seine eigenen Rechte zu wahren.

Die Charta berücksichtigt die Tatsache, dass die große Mehrheit gebrechlicher und verletzlicher älterer Menschen Frauen sind: zwei von drei Personen, die über 80 Jahre alt sind, sind in Europa Frauen. Mehr als ein Drittel davon leidet an der Alzheimer Krankheit, wodurch diese Gruppe ein noch höheres Risiko trägt, Gewalt und Missbrauch ausgesetzt zu sein.

Gesundheits- und Langzeitpflege, Präventiv-Maßnahmen und frühzeitige Behandlung sollten nicht als Kosten gesehen werden, sondern als eine Investition, die allen Altersgruppen zugute kommt. Gesundheits- und Langzeitpflegedienste in der EU sollten auf dem Prinzip der Solidarität zwischen den Generationen beruhen, so dass sie den Bestimmungen des Lissabon Vertrags entsprechen, in dem es heißt, die Europäische Union **„soll soziale Ausgrenzung und Diskriminierung bekämpfen und soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, Gleichheit von Mann und Frau, Solidarität zwischen den Generationen sowie den Schutz der Kinderrechte fördern“**.

Abhängigkeit von anderen Personen und Verletzlichkeit schaffen komplexe Situationen: die älteren Menschen selbst, ihre Familien, professionelle und informelle Pflegepersonen müssen alle dazu beitragen, dass die anerkannten Rechte respektiert werden. Die Charta hat das Ziel, allen Beteiligten dabei zu helfen, dass der Zugang älterer Menschen zu ihren Grundrechten gesichert ist.

Ziel der Charta ist es, die Normen und anderen Maßnahmen, die in einigen Ländern der Europäischen Union bereits umgesetzt werden, zu ergänzen und zu verdeutlichen und nicht sie zu ersetzen. Die Charta zielt auch darauf ab, das Bewusstsein in der Bevölkerung zu erweitern, die Rechte einer immer größer werdenden Zahl von pflegebedürftigen Menschen zu stärken, und erprobte gute Beispiele in den Mitgliedsstaaten und darüber hinaus zu fördern. Diese Rechte werden heute nicht in vollem Ausmaße beachtet, daher ist es unser Ziel, dass diese Rechte in der Zukunft durchgesetzt werden.

In diesem Sinne zielt die Charta darauf ab, ein Referenzdokument zu sein, in dem die grundlegenden Prinzipien und Rechte dargelegt werden, die erfüllt werden müssen, um das Wohlbefinden all jener, die aufgrund von Alter, Krankheit oder Behinderung von der Hilfe und Pflege anderer abhängig sind, zu stärken.

Ein "Begleitendes Handbuch" ergänzt und erklärt die Charta. Es bildet einen wesentlichen Bestandteil der Charta und erläutert diese mit vielfältigen Beispielen über Erfahrungen und Initiativen, die von den Organisationen, die zur Erstellung des Handbuchs beigetragen haben, beigesteuert wurden.

Dieses Handbuch soll es allen Akteuren ermöglichen, sich die in der Charta formulierten Prinzipien zu eigen zu machen und sie an die landesweiten und lokalen Regelungen in ihren Ländern anzupassen.

Recht auf Würde, körperliches und geistiges Wohlbefinden, Freiheit und Sicherheit

Wenn Sie älter und möglicherweise hilfe- und pflegebedürftig werden, haben Sie auch weiterhin das Recht auf Respektierung Ihrer Menschenwürde, Ihres körperlichen und geistigen Wohlbefindens, Ihrer Freiheit und Ihrer Sicherheit.

Artikel 1

Insbesondere haben Sie das Recht auf:

1-1 Respektierung Ihrer Menschenwürde und Ihres Wohlbefindens, unabhängig von Ihrem Alter, Ihrer Rasse, Ihrer Hautfarbe, Ihrer nationalen oder sozialen Herkunft, Ihren finanziellen Mitteln, Ihrem Glauben, Ihrem Geschlecht, Ihrer sexuellen Orientierung oder Identität sowie vom Ausmaß an Hilfe und Betreuung, die Sie benötigen.

1-2 Respektierung und Schutz Ihres körperlichen, sexuellen, psychischen, emotionalen, finanziellen und materiellen Wohlbefindens.

Physisches Wohlbefinden

1-2.1 Respekt und Schutz Ihres körperlichen Wohlbefindens, sowie Schutz vor jeder Form von körperlicher Gewalt, einschließlich Misshandlungen, Vernachlässigung, Mangelernährung und Dehydrierung, Erschöpfung, übermäßiger Hitze oder Kälte sowie jeder vermeidbaren körperlichen Erkrankung.

1-2.2 Schutz vor jeder Form von sexueller Gewalt und Misshandlung.

Psychisches und emotionales Wohlbefinden

1-2.3 Respekt und Schutz Ihres psychischen und emotionalen Wohlbefindens und Schutz vor jeder Form von psychischer oder emotionaler Gewalt oder Misshandlung.

1-2.4 Vermeidung von absichtlich herbeigeführten Situationen, die zu Kummer, Aufregung, negativen oder depressiven Gefühlen führen.

1-2.5 Schutz vor jedem Versuch, Sie von einer Person, mit der Sie zusammen sein wollen, zu trennen.

Finanzielle und materielle Sicherheit

1-2.6 Schutz vor allen denkbaren Formen finanziellen und materiellen Missbrauchs.

1-2.7 Sicherheit, dass jene Personen, die sich um Ihren finanziellen und materiellen Besitz kümmern, wenn Sie selbst nicht mehr dazu in der Lage sind, in Ihrem wohlverstandenen Interesse handeln.

1-2.8 Aufbewahrung Ihrer persönlichen Sachen, bis Sie selbst bereit sind, sich von diesen zu trennen, beziehungsweise bis zu Ihrem Tode. Sie haben das Recht auf Schutz vor jeglichem Druck, ein Testament zu ändern oder sich von finanziellen bzw. materiellen Gütern zu trennen, die Ihnen rechtmäßig gehören.

Schutz vor medizinischem und pharmazeutischem Missbrauch

1-2.9 Schutz vor jeder Form des Behandlungs- oder Medikamentenmissbrauchs, der Misshandlung oder unterlassenen Hilfe; dies schließt unsachgemäße, ungeeignete, nicht notwendige oder exzessive medizinische Eingriffe oder Medikamenteneinsatz ebenso ein wie die Verweigerung einer Behandlung.

Vernachlässigung

1-2.10 Schutz vor Vernachlässigung und mangelnder Sorgfalt bei der Bereitstellung von Hilfe, bei Betreuung, Pflege und medizinischer Behandlung.

1-3 Schutz vor Bedrohungen jeglicher Art. Sie sollten sich auch als hilfe- und pflegebedürftige Person in Ihrem Umfeld und im Kreis der Personen in diesem Umfeld sicher und geschützt fühlen können.

1-4 Zugang zu Leistungen im Bereich Sozialer Sicherheit und Sozialhilfe.

Recht auf Selbstbestimmung

Wenn Sie älter und möglicherweise hilfe- und pflegebedürftig werden, haben Sie auch weiterhin das Recht auf Beachtung Ihrer Willens- und Entscheidungsfreiheit. Dieses Recht gilt auch in Bezug auf eine dritte Person, die Sie zum Vertreter Ihrer Interessen gewählt haben.

Artikel 2

Wahlfreiheit

- 2-1 Sie haben das Recht, ein Leben zu führen, das so selbst bestimmt und unabhängig gestaltet ist, wie es Ihre physischen und geistigen Fähigkeiten zulassen und Rat und Unterstützung zu erhalten, damit Ihnen dies möglich ist.
- 2-2 Sie haben das Recht, zu erwarten, dass Ihre Meinungen, Wünsche und Entscheidungen von den Menschen in Ihrem Umfeld respektiert werden, selbst wenn Sie nicht in der Lage sind, sich sprachgewandt mitzuteilen. Sie haben das Recht darauf, gefragt zu werden und teil zu haben an allen Entscheidungen, die Sie betreffen. Sie haben das Recht, einen Ort zu wählen, an dem Sie leben wollen, und der an Ihre Bedürfnisse angepasst wird, ob dies nun Ihr eigenes Haus/Ihre eigene Wohnung ist oder eine Pflege- oder Alteneinrichtung.
- 2-3 Sie haben das Recht, die Kontrolle über Ihren Besitz und Ihr Einkommen zu behalten. Das Recht auf Selbstbestimmung betrifft auch Ihre finanziellen, behördlichen oder rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten, für deren Regelung Sie die erforderliche Unterstützung erhalten müssen.

Unterstützung für das Treffen von Entscheidungen

- 2-4 Sie haben das Recht, eine geeignete Person zu nennen, die in Ihrem Namen spricht und Entscheidungen trifft.
- 2-5 Sie haben das Recht, eine zweite Meinung zu Ihrem Gesundheitsstatus einzuholen, bevor Sie eine medizinische Behandlung beginnen.
- 2-6 Sie haben das Recht, ausreichend Zeit zur Verfügung gestellt zu bekommen, um Ihre Entscheidungen sorgfältig überdenken zu können, die betreffenden Unterlagen einsehen zu können, und erst eine Entscheidung zu treffen, nachdem Sie unabhängige Informationen und Beratung eingeholt haben.
- 2-7 Für den Fall, dass Sie zu einem späteren Zeitpunkt keine Entscheidungen mehr treffen oder Ihren Willen nicht mehr äußern können, haben Sie das Recht, Vorausverfügungen zu treffen, in denen Handlungsanweisungen hinsichtlich Ihrer Pflege an eine Person Ihres Vertrauens gegeben werden. Ihre Wünsche sollen jederzeit respektiert werden, auch wenn Sie sich nicht sprachlich artikulieren und Ihren Willen nur nonverbal oder über eine Person Ihres Vertrauens zum Ausdruck bringen können.

Einschränkungen Ihrer Selbstbestimmung

- 2-8 Sie dürfen keiner Form physischen oder psychischen Zwangs ausgesetzt werden, es sei denn, es handelt sich um eine angemessene Maßnahme, um eine potentielle Gefährdung auszuschließen. Eine derartige Entscheidung muss in einem transparenten und unabhängig überprüfbar und revidierbaren Verfahren getroffen werden. Beurteilungen über Ihre geistige Fähigkeit, selbst Entscheidungen treffen zu können, sind keineswegs endgültig und müssen regelmäßig neu bewertet werden.

Recht auf Privatheit

Wenn Sie älter und möglicherweise hilfe- und pflegebedürftig werden, haben Sie auch weiterhin das Recht auf Wahrung und Schutz Ihrer Privat- und Intimsphäre.

Artikel 3

Recht auf Privatsphäre

- 3-1 Sie haben ein Recht darauf, dass Ihr Wunsch nach Privatheit respektiert wird. Sie sollen die Möglichkeit haben, Zeit und einen Raum für sich allein oder auf Wunsch mit einer von Ihnen gewählten Person zur Verfügung zu haben.
- 3-2 Ihrem persönlichen Lebensbereich muss mit Respekt begegnet werden, unabhängig davon, wo Sie leben und wie viel Hilfe und Betreuung Sie benötigen. Alle Personen, die in Ihre Betreuung, Pflege und Behandlung einbezogen sind, müssen es sich zum Ziel machen, Einschränkungen Ihrer Privatsphäre zu vermeiden und Ihr Recht auf private und intime Beziehungen zu respektieren.
- 3-3 Die Wahrung Ihrer Privat- und Intimsphäre drückt sich auch im achtsamen Umgang mit Ihren Schamgefühlen aus. Sie haben ein Recht darauf, dass pflegende und behandelnde Personen Ihnen mit Einfühlsamkeit und Diskretion begegnen.

Recht auf Respektierung privater Information und Kommunikation

- 3-4 Sie haben ein Recht auf Wahrung des Briefgeheimnisses. Briefe und elektronische Nachrichten dürfen nicht ohne Ihre Zustimmung von Dritten in Empfang genommen, geöffnet oder gelesen werden. Sie haben ein Recht darauf, ungestört und ungehört Telefongespräche führen zu können.
- 3-5 Das Recht auf Privatheit muss seinen Niederschlag auch in einem vertraulichen Umgang mit Ihren Daten und Dokumenten finden. Ihre persönlichen Daten sind gesetzlich geschützt.
- 3-6 Sie können erwarten, dass Gespräche über ihren Gesundheitszustand, Ihre Pflege und Behandlung – ob diese nun in Ihrer Gegenwart stattfinden oder nicht – mit Einfühlsamkeit, Diskretion und unter Wahrung Ihrer Privatheit erfolgen.

Recht auf Qualitätsstandards entsprechende und auf Ihren persönlichen Bedarf ausgerichtete Pflege

Wenn Sie älter und möglicherweise hilfe- und pflegebedürftig werden, haben Sie auch weiterhin das Recht auf qualifizierte, gesundheitsfördernde Pflege, Hilfe und Behandlung, die auf Ihren persönlichen Bedarf und Ihre persönlichen Wünsche ausgerichtet sind.

Artikel 4

Qualität der Pflege

- 4-1 Sie haben ein Recht auf qualifizierte, zeitgerechte und leistbare Gesundheits- und Pflegedienste, die auf Ihren persönlichen Bedarf ausgerichtet sind, Ihre Wünsche berücksichtigen und in keiner Weise diskriminierend sind.
- 4-2 Sie haben ein Recht darauf, von Personen betreut zu werden, die entsprechend ausgebildet sind und ihrerseits angemessen unterstützt werden, um Ihrem Bedarf an Unterstützung, Pflege und medizinischer Behandlung gerecht zu werden. Alle Betreuungspersonen, professionelle Mitarbeiter, Familienmitglieder oder sonstige Vertrauenspersonen, sollen technische, strukturelle und finanzielle Unterstützung, zielgerichtete Ausbildung und die notwendige Anleitung erhalten und auch kontinuierlich angeboten bekommen, so dass Ihnen die benötigten Hilfen geboten werden.
- 4-3 Sie sollten sich um Lösungen für eine Verhinderungspflege bemühen, um den Menschen, die Sie täglich betreuen, genügend Freizeit für ein eigenes Leben zu ermöglichen, wodurch auch die Qualität der Pflege, die sie Ihnen angedeihen lassen, verbessert wird.

- 4-4 Sie haben ein Recht auf Behandlungen, die eine Verschlechterung Ihres Gesundheitszustands verhindern, bzw. eine Verbesserung Ihres Gesundheitszustandes herbeiführen, und die Ihrer unabhängigen Lebensführung so weit wie möglich förderlich sind.
- 4-5 Sie dürfen erwarten, dass alle an Ihrer Pflege, Betreuung und Behandlung beteiligten Personen, Institutionen und Berufsgruppen in Ihrem Interesse miteinander kommunizieren, kooperieren und ihre Leistungen eng aufeinander abstimmen.
- 4-6 Sie haben ein Recht auf zeitgerechte Unterstützung bei der Erfüllung Ihrer täglichen Bedürfnisse.

Auf den persönlichen Bedarf ausgerichtete Pflege

- 4-7 Wenn Sie in ein Pflegeheim aufgenommen werden, sollen die Bedingungen und Kosten für die Heimunterbringung in einem Vertrag geregelt werden. Informationen über Ihre Rechte und Pflichten sollen klar und transparent dargestellt sein. Sie haben ein Recht auf Beratung vor der Aufnahme in das Heim und zum Zeitpunkt des Heimeintritts.
- 4-8 Sie haben ein Recht darauf, sich frei in Ihrem Umfeld zu bewegen. Ihr Bedürfnis, sich zu bewegen, muss unterstützt und gefördert werden.
- 4-9 Sie haben ein Recht darauf, dass Aspekte Ihrer Lebensbiographie und Ihrer Lebensgewohnheiten, die für Sie wichtig sind, beachtet werden.

Recht auf individuelle Information und Beratung als Voraussetzung für ausgewogene Entscheidungen

Wenn Sie älter und möglicherweise pflegebedürftig werden, haben Sie auch weiterhin das Recht auf individuelle Information und Beratung über Möglichkeiten der Hilfe, Pflege und Behandlung, um ausgewogene Entscheidungen treffen zu können.

Artikel 5

Recht auf Zugang zu persönlicher und individueller Information

- 5-1** Sie haben ein Recht darauf, über Ihren Gesundheitszustand sowie über Behandlungs- und Betreuungsmöglichkeiten informiert zu werden. Zu diesem Recht gehören auch Aufklärung über pflegerische und medizinische Maßnahmen, deren Erfolgchancen oder mögliche Risiken, Nebenwirkungen von Medikamenten, Auswirkungen von Untersuchungen und anderen Behandlungsmaßnahmen auf Ihre körperliche und psychische Gesundheit und auf Ihr tägliches Leben sowie Information über mögliche Alternativen.
- 5-2** Sie sowie eine von Ihnen gewählte dritte Person haben weiterhin das Recht auf Zugang zu Ihren persönlichen medizinischen Daten. Sie müssen jederzeit in Ihre Pflegedokumentation und andere Ihre Gesundheit betreffende Unterlagen Einsicht nehmen können.
- 5-3** Auch Ihr Wunsch, nicht informiert zu werden, muss respektiert werden.
- 5-4** Sie müssen Information und Beratung über alle möglichen Freizeitaktivitäten sowie Wohn- und Betreuungsangebote erhalten, die für Sie von Nutzen sein könnten, unabhängig davon, was diese kosten. Sie sollten in die Lage versetzt werden, selbst zu entscheiden, welche dieser Angebote Sie sich leisten können, und Sie sollen die nötigen Auskünfte erhalten, damit Sie eine solche Entscheidung treffen können.

Beratung als Voraussetzung für eine ausgewogene Entscheidung

- 5-5** Ihre Einwilligung oder die einer von Ihnen genannten dritten Person muss für alle Entscheidungen in Bezug auf Ihre Pflege und Behandlung eingeholt werden. Dies gilt auch für jede Form der Teilnahme an Forschungsprojekten und medizinischen Versuchen.
- 5-6** Sie haben ein Recht auf rechtliche Beratung, Vertretung und Verteidigung. Rechtliche Unterstützung sollte Ihnen auch zur Verfügung stehen, wenn Sie selbst nicht die ausreichenden finanziellen Mittel dafür besitzen.
- 5-7** Zu Ihrem Recht auf Information und Aufklärung gehört auch, dass mit Ihnen offen, verständlich und einfühlsam gesprochen wird, bevor Sie Ihre Einwilligung geben.
- 5-8** Sie oder eine Person Ihres Vertrauens können erwarten, dass Sie frühzeitig klare und umfassende Informationen über alle verfügbaren Dienste erhalten. Dazu gehören auch Angaben über die entsprechenden Kosten sowie über Möglichkeiten der Anpassung an Ihre individuellen Bedürfnisse.
- 5-9** Vor Abschluss oder Änderung eines Abkommens oder eines Vertrages mit einer Pflegeeinrichtung oder einem Dienstleistungsunternehmen haben Sie das Recht auf umfassende Information und Beratung über die Vertragsinhalte und die Möglichkeiten zukünftiger Vertrags- bzw. Leistungs- und Entgeltveränderungen. Informationen über Ihre Rechte und Pflichten müssen klar und transparent sein.

Recht auf Kommunikation, Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und an kulturellen Aktivitäten

Wenn Sie älter und möglicherweise pflegebedürftig werden, haben Sie auch weiterhin das Recht auf Interaktion mit anderen, auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, lebenslanges Lernen und kulturelle Aktivitäten.

Artikel 6

- 6-1** Im Sinne der Solidarität zwischen den Generationen sollen Sie über entsprechende Angebote informiert werden und die Möglichkeit haben, sich Ihren Interessen und Fähigkeiten gemäß am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen. Dazu gehört auch, dass Sie Gelegenheit haben sollen, sich beruflich oder ehrenamtlich zu betätigen und Angebote des lebenslangen Lernens in Anspruch zu nehmen.
- 6-2** Sie haben ein Recht auf jede Form von Unterstützung, damit Sie sich mit anderen verständigen können. Sie können erwarten, dass all Ihre Bedürfnisse und Erfordernisse beachtet werden, damit Sie, in welcher Form auch immer, mit anderen kommunizieren können.
- 6-3** Sie haben ein Recht darauf, sich frei zu bewegen, um Ihren Interessen und Aktivitäten nach zu gehen. Sollte Ihre Fähigkeit, sich zu bewegen, eingeschränkt sein, haben Sie auch in dieser Hinsicht ein Recht auf Unterstützung.

- 6-4 Sie haben ein Recht auf gleichberechtigten Zugang zu neuen Technologien und auf Anweisung und Unterstützung, um diese nutzen zu können.
- 6-5 Sie müssen auch weiterhin alle Ihre Mitwirkungsrechte als Bürgerin oder Bürger wahrnehmen können, einschließlich der Teilnahme an politischen Wahlen, und - wenn nötig - unparteiische Unterstützung hierzu erhalten. Ihre Entscheidungsfreiheit ist zu wahren, und die betreffende Hilfsperson hat Ihre Wahlentscheidung geheim zu halten.

Recht auf freie Meinungsäußerung, Gedanken- und Gewissensfreiheit: Weltanschauung, Kultur und Religion

Wenn Sie älter und möglicherweise pflegebedürftig werden, haben Sie auch weiterhin das Recht auf ein Leben entsprechend Ihrer Überzeugung, Ihres Glaubens und Ihrer Wertvorstellungen.

Artikel 7

- 7-1 Sie können erwarten, dass Ihr Glaube und Ihre Wertvorstellungen, Ihre Weltanschauung und/oder Ihre Religion respektiert werden, unabhängig davon, ob diese Werte von jenen geteilt werden, die Sie unterstützen.
- 7-2 Sie haben ein Recht auf Ausübung und Beachtung Ihrer religiösen oder kulturellen Rituale. Sie können auch erwarten, dass Sie, wenn Sie dies wünschen, von einem bzw. einer Geistlichen oder einer dazu befähigten Person geistige oder religiöse Betreuung oder Führung erhalten. Sie haben aber auch das Recht, eine Teilnahme an religiösen Aktivitäten zu verweigern und Kontaktaufnahmen von Vertretern einer Religion, eines Glaubens oder einer Weltanschauung abzulehnen.
- 7-3 Sie haben ein Recht auf Respekt und gegenseitige Toleranz, unabhängig von Ihrem kulturellen Hintergrund, Ihren religiösen Werten oder Ritualen.

- 7-4 Sie haben das Recht, eine Vereinigung zu gründen, einer Gruppe beizutreten, aber ebenso haben Sie das Recht, eine solche Beteiligung zu verweigern.
- 7-5 Sie haben ein Recht darauf, Ihr politisches und gesellschaftliches Verständnis und Ihre diesbezüglichen Überzeugungen weiter zu entwickeln, und Ihre diesbezüglichen Fähigkeiten und Ihr diesbezügliches Wissen zu erweitern.
- 7-6 Sie haben das Recht, jeden unerwünschten ideologischen, politischen oder religiösen Druck abzulehnen und einzufordern, dass Sie vor einem solchen Druck geschützt werden.

Recht auf Palliativpflege, Unterstützung und Respekt für ein Sterben und einen Tod in Würde

Sie haben das Recht auf ein Sterben in Würde, unter Berücksichtigung Ihrer Wünsche innerhalb der nationalen gesetzlichen Bestimmungen in dem Land, in dem Sie leben.

Artikel 8

- 8-1** Sie haben ein Recht auf mitfühlende Hilfe und palliative Begleitung in der letzten Lebensphase und während des Sterbeprozesses. Sie haben ein Recht auf wirkungsvolle Maßnahmen zur Linderung Ihrer Schmerzen und anderer belastender Symptome.
- 8-2** Sie können erwarten, dass alles getan wird, um den Sterbeprozess für Sie so würdevoll und erträglich wie möglich zu gestalten. Personen, die Sie in der letzten Phase Ihres Lebens behandeln und begleiten, sollen Ihre Wünsche beachten und so weit wie möglich berücksichtigen.
- 8-3** Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegende sollen – Ihrem Wunsch entsprechend – Ihre Angehörigen oder sonstige Vertrauenspersonen in die Sterbebegleitung einbeziehen und diese professionell unterstützen. Ihrem Wunsch, bestimmte Personen nicht einzubeziehen, muss ebenso entsprochen werden.
- 8-4** Sie haben das Recht, selbst zu bestimmen, ob und in welchem Ausmaß eine Behandlung, einschließlich lebensverlängernder Maßnahmen, begonnen oder fortgeführt wird. Im Falle Ihrer Einwilligungsunfähigkeit muss Ihre Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht respektiert werden.

- 8-5** Niemand darf Maßnahmen ergreifen, die gezielt Ihren Tod herbeiführen würden, außer wenn dies ausdrücklich in der nationalen Gesetzgebung Ihres Landes erlaubt ist* und Sie ausdrücklich eine derartige Anweisung gegeben haben.
- 8-6** Sollten Sie nicht mehr in der Lage sein, sich auszudrücken, so muss Ihr Wille in Ihrer Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht im Hinblick auf Ihre Sterbebegleitung im Rahmen der Gesetzgebung in dem Land, in dem Sie leben, umgesetzt werden.
- 8-7** Sie haben ein Recht darauf, dass Ihr Glaube respektiert wird und Ihre zu Lebzeiten geäußerten Wünsche hinsichtlich der Behandlung Ihres Körpers nach Ihrem Tode befolgt werden.

* Gesetzliche Regelungen hinsichtlich der letzten Lebensphase sind in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich.

Recht auf Wiedergutmachung

Wenn Sie älter und möglicherweise pflegebedürftig werden, haben Sie auch weiterhin ein Recht auf Wiedergutmachung im Falle von Misshandlung, Gewalt und Vernachlässigung.

Artikel 9

- 9-1** Sie haben ein Recht auf Hilfe oder auf Ablehnung von Hilfe, wenn Sie sich in einer Situation von Gewalt und Misshandlung befinden, unabhängig davon, ob Sie in einer Institution oder in Ihrer eigenen Häuslichkeit betreut werden.
- 9-2** Sie können erwarten, dass das Pflegepersonal entsprechend ausgebildet ist, um Anzeichen von Gewalt und Misshandlung zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, damit Sie vor weiteren Misshandlungen geschützt werden.
- 9-3** Sie haben ein Recht darauf, darüber informiert zu werden, wo und wie man Missbrauchsfälle melden kann. Sie haben ein Recht darauf, Fälle von Misshandlungen oder Missbrauch melden zu können, ohne deshalb negative Auswirkungen befürchten zu müssen, und Sie können erwarten, dass die zuständigen Behörden angemessen auf Ihren Hinweis reagieren. Dieses Recht erstreckt sich auch auf Personen in Ihrem Umfeld, insbesondere auf jene, die für Ihre Pflege und Betreuung zuständig sind.

- 9-4 Sie können erwarten, dass Sie in einer möglichen Gewalt- oder Missbrauchssituation, wenn Sie eine Anzeige erstatten, so lange geschützt werden, bis der Fall völlig aufgeklärt ist. Dies sollte jedoch nicht dazu führen, dass Sie Ihren Wohnort wechseln müssen, wenn Sie dies nicht wünschen.
- 9-5 Sie können erwarten, dass Ihnen jede Form von Behandlung zugestanden wird, damit Sie das physische oder psychische Trauma bewältigen können, das Sie möglicherweise durch die Gewaltanwendung oder die Misshandlungen erlitten haben. Es muss Ihnen so viel Zeit für diese Trauma-Bewältigung zugestanden werden, wie Sie dafür benötigen.

Ihre Pflichten

Wenn Sie älter und möglicherweise pflegebedürftig werden, sollten Sie :

Artikel 10

- 10-1** die Rechte und Bedürfnisse jener Menschen respektieren, die in Ihrem Umfeld leben und arbeiten und auch auf das allgemeine Interesse der Gemeinschaft, in der Sie leben, Rücksicht nehmen. Ihre Rechte und Freiheiten sind dann einzuschränken, wenn andernfalls ähnliche Rechte anderer Mitglieder der Gemeinschaft beeinträchtigt würden.
- 10-2** die Rechte der Betreuungspersonen und des sonstigen Pflegepersonals auf eine angemessene Behandlung und ein Arbeitsklima, das frei von Belästigungen und Gewalt ist, respektieren.



10-3 sich Gedanken über Ihre Zukunft machen und die Verantwortung für die Auswirkungen Ihres Tuns und Unterlassens auf Ihre Betreuungspersonen und Angehörigen entsprechend der Gesetzgebung Ihres Landes übernehmen. Dazu gehört:

10-3.1 eine geeignete dritte Person zu benennen, die in Ihrem Namen Entscheidungen treffen und Sie vertreten kann.

10-3.2 Vorausverfügungen zu treffen, die detaillierte Angaben über Ihre Wünsche in Bezug auf Ihre Gesundheit und Ihr Wohlbefinden enthalten, einschließlich Ihrer Pflege und Ihrer Behandlungen während Ihrer restlichen Lebenszeit und in der letzten Lebensphase, ebenso wie die Regelung Ihres Besitzes und Ihrer finanziellen Angelegenheiten. Wenn Sie zu einer eigenen Willensbildung nicht mehr in der Lage sind, ist es die Pflicht Ihrer nächsten Verwandten oder eines beauftragten Vertreters, in Ihrem Namen Entscheidungen zu treffen, wobei Ihre Wünsche so weit wie nur irgend möglich respektiert werden sollen.

10-4 die zuständigen Behörden und die Personen in Ihrem Umfeld über eine Situation von Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung informieren, die Sie entweder selbst erleben oder die Sie sehen.



50+ Hellas › www.50plus.gr/english

AGE Platform Europe › www.age-platform.eu

ANBO › www.anbo.nl

BIVA › www.biva.de

Commune de Saint Josse › www.stjosse.irisnet.be/index.php?id=50

E.D.E. › www.ede-eu.org

FIPAC › www.fipac.it

FNG › www.fng.fr

MZU › www.mzu.si

NIACE › www.niace.org.uk

SPF Sweden › www.spfpension.se

Zivot 90 › www.zivot90.cz

Diese Europäische Charta wurde von den folgenden Organisationen erarbeitet:

Europäische Partnerorganisationen:

- ★ AGE Platform Europe, Projekt-Koordinator
- ★ EDE – European Association for Directors of Residential Homes for the Elderly

Nationale Partnerorganisationen:

- ANBO (Niederlande)
- BIVA (Deutschland)
- Commune de St Josse (Belgien)
- Fondation nationale de Gérontologie (Frankreich)
- FIPAC (Italien)
- 50+ Hellas (Grèce)
- Mestna Zveza Upokojencev (MZU, Slowenien)
- NIACE (Grossbritannien)
- Swedish Association of Senior Citizens (SPF, Schweden)
- ZIVOT 90 (Tschechische Republik)

Mit Unterstützung durch das Europäische DAPHNE III Programm, das die Vermeidung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie den Schutz von Opfern und Risiko-Gruppen zum Ziel hat.

